

Artikelsatzung

Satzung zur Anpassung der Satzungen des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen an den Euro

I.

Die Verbandsversammlungen des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen hat aufgrund der § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257 ff) sowie der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 4 Abs. 2 der Verbandsatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen, die folgende Satzung beschlossen, die nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 06.01.1998, zuletzt geändert am 04.04.2000

§ 12 Grundgebühr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung:

	Netto- entgelt DM	Netto- entgelt EURO	7% Umsatz- steuer EURO	Brutto- entgelt EURO
- von Wasserzählern Nenndurchfluß				
bis Qn 2,5	180,00	92,04	6,44	98,48
bis Qn 6	1.008,00	515,40	36,08	551,48
bis Qn 10	4.500,00	2.300,76	161,05	2.461,81
- von Großwasserzählern und Verbundzählern				
bis DN 50	9.000,00	4.601,64	322,11	4.923,75
bis DN 80	10.620,00	5.429,88	380,09	5.809,97
bis DN 100	11.970,00	6.120,12	428,41	6.548,53
bis DN 150	13.500,00	6.902,40	483,17	7.385,57

§13

Sicherheitsbeträge

Für die zeitweilige Überlassung von Anlagen des Verbandes werden Sicherheitsbeträge erhoben:

Sicherheitsbetrag für ein Standrohr	250,00 €
Sicherheitsbetrag für einen Bauwasserzähler	100,00 €

§ 14

Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt

Nettoentgelt	1,800 €
<u>+ 7 % Umsatzsteuer</u>	<u>0,126 €</u>
Bruttoentgelt	1,926 €

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung zur Verwaltungskostensatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 20.10.1998.

Die Änderung für den Betriebszweig Wasserversorgung wird als Anlage A und die für den Betriebszweig Abwasserentsorgung als Anlage B dieser Artikelsatzung beigefügt.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Salzungen, den 23.01.02

Wasser und Abwasser-Verband

Bad Salzungen

gez. Seidler
Verbandsvorsitzender

- Anlage A -
Gebührenordnung
des
Wasser und Abwasser - Verband Bad Salzungen
ab 01.01. 2002
- **Betriebszweig Wasserversorgung** -

A
Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen,

Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

8,70 €
bis 290,00 €

Im Einzelnen:

	Nettoentgelt	16% Umsatzsteuer	Bruttoentgelt
Stellungnahme für Wohngebiete bis 50 EGW	75,00 €	12,00 €	87,00 €
Stellungnahme für Wohngebiete über 50 EGW	250,00 €	40,00 €	290,00 €
Vorabstellungen	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand	15,00 €	2,40 €	17,40 €
Stellungnahmen für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand	35,00 €	5,60 €	40,60 €
Erlaubnisschein für Erdarbeiten	7,50 €	1,20 €	8,70 €

2. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien

Netto-16 % Um-Brutto-
entgeltsatzsteuerentgelt

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite

DIN A4	2,50 €	0,40 €	2,90 €
DIN A5	1,50 €	0,24 €	1,74 €

Netto-16 % Um-Brutto-
entgeltsatzsteuerentgelt

b) Schwierige Abschnitte oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen beträgt die Gebühr für jede angefangene Seite	DINA4	4,00 €	0,64 €	4,64 €
	DINA5	3,00 €	0,48 €	3,48 €
c) Zweitstücke (Duplikat) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ¹ / ₂ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens 2,50 € 0,40 € 2,90 €				
d) Durchschriften je angefangene Seite		0,50 €	0,08 €	0,58 €
e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,75€ 0,12 € 0,87 €				
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,00 € 0,16 € 1,16 €				
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.				
h) Fotokopien DIN A4 je Stück		0,50 €	0,08 €	0,58 €
i) Fotokopien DIN A3 je Stück		0,75 €	0,12 €	0,87 €
j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		2,00 €	0,32 €	2,32 €

k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut

aa) zwecks Auskunft 1,50 € 0,24 € 1,74 €

bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite

2,50 €

0,40 €

2,90 €

Netto-16 % Um-Brutto-
entgeltsatzsteuerentgelt

1) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

7,50 €

1,20 €

8,70 €

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

2,50 €

0,40 €

2,90€

b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2

1,50 €

0,24 €

1,74€

c) Bescheinigungen einfacher Art

1,50 €

0,24 €

1,74 €

d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe

0,80 €

5,00 €

Stunde, jedoch nicht mehr als

2,40 €

15,00 €

17,40 €

B

Besondere Verwaltungsgebühren

Netto-16 % Um- Brutto-
entgelt satzsteuerentgelt

1. Finanzangelegenheiten

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	3,00 €	0,48 €	3,48 €
b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	2,50 €	0,40 €	2,90 €
c) Anmahnung rückständiger Beträge (Mahnggebühren)			2,50 € bis 15,00 €

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €	0,80 €	5,80 €
b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €	0,80 €	5,80 €
c) Trassenbegehung	50,00 €	8,00 €	58,00 €
d) Baustellenkontrolle	50,00 €	8,00 €	58,00 €
e) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen der Wasserversorgungssatzung (WBS)			5,80 € bis 580,00 €

insbesondere:

aa) Entscheidung über den Antrag auf Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1,3, WBS

10,00 €

bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang gem. § 6 Abs. 1,3, WBS

50,00 €

cc) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß gem. § 10, Abs. 2,5 WBS

	10,00 €		
	1,70 €		
	11,70 €		
dd) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS	25,00 €		
	4,00 €		
	29,00 €		
ee) Entscheidung über den Antrag auf Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke gemäß § 15 Abs. 1 WBS	25,00 €		
	4,00 €		
	29,00 €		
ff) Anordnung für den Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 WBS	100,00 €		
	16,00 €		
	116,00 €		
gg) Einschränken der Wasserzufuhr bei Gebühren schuldern			
	50,00 €		
hh) Wiederaufnahme der Wasserlieferung	50,00 €	8,00	
€	58,00 €		
f) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs. 2 WBS	35,00 €	5,60 €	40,60 €
g) Begutachtung von Eigenversorgungsanlagen	30,00 €	4,80 €	34,80 €

Gebührenordnung

des Wasser und Abwasser - Verband Bad Salzungen

ab 01.01.2002 - Betriebszweig Abwasserentsorgung –

A

Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen,

Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.

5,00 €

bis 250,00 €

Im Einzelnen:

Stellungnahme für Wohngebiete	bis 50 EGW	75,00 €
Stellungnahme für Wohngebiete	über 50 EGW	250,00 €
Vorabstellungen		10,00€
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand		15,00 €
Stellungnahmen für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand		35,00 €
Einbaugenehmigungen Kleinkläranlage		10,00€
Direkteinleitungsgenehmigungen		5,00 €
Erlaubnisschein für Erdarbeiten		7,50 €

2. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien

- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite

DIN A4

2,50 €

DIN A5

1,50 €

- b) Schwierige Abschnitte oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen beträgt die Gebühr für
- | | | |
|------------------------|-------|--------|
| jede angefangene Seite | DINA4 | 4,00 € |
| | DINA5 | 3,00 € |
- c) Zweitstücke (Duplikat) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens
- 2,50 €
- d) Durchschriften je angefangene Seite 0.50 €
- e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite
- 0,75€
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite
- 1,00 €
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.
- h) Fotokopien DIN A4 je Stück 0,50 €
- i) Fotokopien
DIN A3 je Stück 0,75 €
- j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 2,00 €
- k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges

Schriftgut

aa) zwecks Auskunft 1,50 €

bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite

2,50 €

1) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

7,50 €

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

2,50 €

b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2

1,50 €

c) Bescheinigungen einfacher Art
1,50 €

d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde, jedoch nicht mehr als
15,00 €

4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden

Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich im einzelnen
aus b) und c).

1. Überprüfungen, Probeentnahmen und
Messungen gemäß § 12 Abs. 1 EWS
 2. Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17
Abs. 2 EWS
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit
- aa) Für Angestellte der Vergütungsgruppe
I-II je ¼ Stunde
11,00 €
 - bb) Für Angestellte der Vergütungsgruppe
III-IV b je ¼ Stunde
9,00 €
 - cc) Für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde
7,50 €
- c) Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten
außerhalb der Dienststunden 25 v.H. der Kosten
nach aa) bis cc) mindestens 15,00 €

B

Besondere Verwaltungsgebühren

1. Finanzangelegenheiten

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte
Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten | 3,00 € |
| b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren
und Hausanschlusskosten | 2,50 € |
| c) Anmahnung rückständiger Beträge
(Mahngebühren) | 2,50 €
bis 15,00 € |

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|--------|
| a) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| b) Schriftliche Auskunft über den | |

Erschließungsstand	5,00 €
c) Trassenbegehung	50,00 €
d) Baustellenkontrolle	50,00 €
e) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen der Entwässerungssatzung (EWS)	5,00 € 500,00 €

insbesondere:

aa) Entscheidung über den Antrag auf Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes und gem. § 4 Abs. 1,2,3,4 EWS	10,00 €
bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang gem. § 6 Abs. 1,2, EWS	50,00 €
cc) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 6 Abs. 2,3,4 EWS	10,00 €
dd) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 11 Abs. 5 EWS	10,00 €
ee) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammtermin gem. § 14 Abs.4 EWS	10,00 €
ff) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gem. § 15 Abs. 6 EWS	25,00 €
gg) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gem. § 19 Abs. 3 EWS	25,00 €
hh) Anordnung für den Einzelfall gem. § 21 Abs. 1 EWS	100,00 €

f) Abnahme von Kleinkläranlagen	35,00 €
g) Wiederholungsabnahme von Kleinkläranlagen	35,00 €
h) Begutachtung von Niederschlagswasseranlagen	30,00 €